

tuten dieser Anstalt in der Uns vorgelegten Fassung die nachgesuchte Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß dem Inhalte dieser Statuten, welche nunmehr an die Stelle der von Uns unter dem 22sten Februar 1841 bestätigten Statuten treten, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 10ten März 1842.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob v. Koenneritz.

Eduard Gottlob Noßitz und Jänckendorf.

N^o 11.) Verordnung,

die Berichtigung eines im § 127 der Armenordnung sich vorfindenden
Redactionsfehlers betreffend;

vom 7ten März 1842.

Die unter dem 22sten October 1840 publicirte Armenordnung enthält im § 127 die Bestimmung, daß Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft oder indem sie sich krank stellen oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, das erstemal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen und es könnte daher nach dieser Fassung den Anschein gewinnen, als ob bei Anwendung der zuletzt gedachten Rückfälligkeitstrafe die nach der Armenordnung im übrigen begründete Competenz der Verwaltungsbehörden aufhöre und diejenige der Justizbehörden einzutreten habe.

Eine solche Annahme würde jedoch nicht nur mit den in der Armenordnung hinsichtlich der Strafen des Bettelns sonst aufgestellten und durchgeführten Grundsätzen schon an sich nicht zu vereinigen sein, sondern es hat sich auch bei genauer Vergleichung des Gesetzes mit den demselben zu Grunde liegenden ständischen Verhandlungen ergeben, daß der im § 127 gebrauchte Ausdruck „Arbeitshaus“ nur auf einem Redactionsfehler beruhe, indem derselbe, so wie in den §§ 114, 115, 119, 124 und 125 wirklich geschehen, vielmehr mit „Correctionshaus“ zu vertauschen gewesen wäre.

Im Einverständnisse mit dem Justizministerium wird daher die fragliche Gesetzstelle hierdurch dahin berichtigt, daß selbige nicht auf Arbeitshausstrafe im Sinne des Criminalgesetzbuchs Art. 10, sondern vielmehr auf die Einlieferung in die Landescorrectionshäuser zu beziehen, demnach aber, wenn ein Individuum wegen qualificirter Bettelei zum zweiten Male rückfällig wird, von der betreffenden Polizeibehörde nach § 124 der Armenordnung an die vorgesezte Kreisdirection Bericht zu erstatten und deren Entschließung zu erwarten sei.

Dresden, den 7ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Mostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

N^o 12.) Verordnung

wegen Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen den Königreichen
Sachsen und Belgien;

vom 15ten März 1842.

Nachdem zwischen den königlichen Regierungen von Sachsen und Belgien, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den genannten beiden Königreichen, die nebst beigelegter deutscher Uebersetzung nachstehende Uebereinkunft vom 12ten November vorigen Jahres getroffen, und die Ratification derselben königlich Sächsischer Seits unterm 20sten desselben Monats, königlich Belgischer Seits unterm 14ten Februar dieses Jahres erfolgt und jetzt gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird diese Uebereinkunft, der Allerhöchsten Entschließung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Mostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

